



HALLE ★ *Die Stadt*

## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2009/08265**  
Datum: 14.09.2009  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser:  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.09.2009	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Bestellung zweier Beschäftigtenvertreter für den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude-Management**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat bestellt zwei der vier vorgeschlagenen Beschäftigtenvertreter in den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Zentrales GebäudeManagement:

Frau Viola Dressel,  
Herrn Uwe Kohlberg,  
Frau Christine Röhr,  
Frau Heike Mühlpfordt

### **Finanzielle Auswirkung:**

keine

Dr. Thomas Pohlack  
Bürgermeister

### **Begründung:**

Gemäß § 46 Gemeindeordnung- und § 8 (3) des Gesetzes über Kommunale Eigenbetriebe des Landes Sachsen Anhalt so wie § 8 (3) der Satzung des Eigenbetriebes Zentrales GebäudeManagement, schlägt der Personalrat des Eigenbetriebes dem Stadtrat die doppelte Anzahl an Personen vor, die als Vertretung für die im Eigenbetrieb Zentrales GebäudeManagement Beschäftigten dem Betriebsausschuss des Eigenbetriebes angehören sollen. Der Stadtrat kann die Vorschlagsliste ergänzen.

Der Personalrat des Eigenbetriebes Zentrales GebäudeManagement hat als Vertretung für die im Eigenbetrieb Zentrales GebäudeManagement Beschäftigten, mit Personalratsbeschluss vom 03. September 2009, nachfolgende Beschäftigte

Frau Viola Dressel,  
Herrn Uwe Kohlberg,  
Frau Christine Röhr,  
Frau Heike Mühlpfordt

vorgeschlagen.

Der Stadtrat bestellt zwei der vier Vorgeschlagenen zum Beschäftigtenvertreter in den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Zentrales Gebäudemanagement, da die Zahl der Beschäftigtenvertreter gemäß §8 (3) des Gesetzes über Kommunale Eigenbetriebe des Landes Sachsen Anhalt ein Drittel aller Mandatsträger des Betriebsausschusses nicht übersteigen darf.

Kommt eine Einigung über die Bestellung nicht zustande, finden die Vorschriften über die Bestimmung der Mitglieder des Betriebsausschusses nach Absatz 2 des § 8 des Gesetzes über Kommunale Eigenbetriebe des Landes Sachsen Anhalt Anwendung.